



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Dienstag	01.12.2020

Übersicht

über die vom Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 01.12.2020 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 03.09.2014	
4	Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters	BV/0032/20
5	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13.September 2020	BV/0033/20
6	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13.September 2020	BV/0034/20
7	Schriftliche Anfragen	
8	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 18:33 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78,
53819 Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 19.11.2020
5. Teilnehmerliste:

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Kloevekorn, Timm
Sterleadov, Alexandru

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Khalaf, Rola
Vogel, Annegret

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglied)

Weiler, Christoph

Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt: ----

Verwaltung:

Herr Klaus Märzhäuser (Beigeordneter)
Herr Uwe Schulz (Leiter des Ordnungsamtes)

Schriftführer: Herr Martin Kraemer

Der Vorsitzende, Herr Christoph Weiler, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Wahlprüfungsausschuss beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Form ohne Änderungen anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 03.09.2014	
--------------	--	--

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 03.09.2014 wird ohne Einwendungen anerkannt.

TOP 4	Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters	BV/0032/20
--------------	---	-------------------

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt:

Zum Schriftführer des Wahlprüfungsausschusses wird Herr Martin Kraemer bestellt.
Herr Uwe Schulz wird zum stellvertretenden Schriftführer bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13.September 2020	BV/0033/20
--------------	--	-------------------

Herr Kloeve Korn (CDU-Fraktion) bittet um Erläuterung, warum die 31 Wahlbriefe, die fristgerecht in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen wurden, unzulässig sind und weder geöffnet noch gewertet werden dürfen. Herr Kraemer (Wahlamt) erläutert, dass die besagten 31 Wahlbriefe einen Tag nach Fristende zur Abgabe der Wahlbriefe im Rathaus eingingen und somit von der Bürgermeisterin gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) angenommen, mit dem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet verpackt wurden. Das Paket mit den verpackten Wahlbriefen sei nach § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen worden. Es werde an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Ort bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufbewahrt.

Auf weitergehende Anfrage von Herrn Kloeve Korn hinsichtlich einer Berücksichtigungsmöglichkeit der am 14.09.2020 eingegangenen 31 Wahlbriefe bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 15.09.2020 erklärt Herr Märzhäuser (Beigeordneter der Gemeinde), dass der Gesetzgeber keine Ausnahme der Regelung des bereits angesprochenen § 57 Abs. 4 KWahlO vorsehe und daher keine verspätet erhaltenen Wahlbriefe Berücksichtigung fänden dürften – aus welchem Grund auch immer die Verspätung resultiere. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, dass die Wahlbriefe durch ihren verspäteten Eingang nicht den Weg in das für die Ermittlung des Wahlergebnisses zuständige Gremium, den Wahlvorstand, gefunden hätten.

Herr Sterleadov (CDU-Fraktion) erkennt einen Widerspruch zwischen dem zweifelsfrei fristgerechten Einwurf der Wahlbriefe durch die Wählerinnen und Wähler in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid und der Nichtwertung dieser Wahlbriefe wegen verspäteten Eingangs. Herr Märzhäuser führt aus, es gelte im vorliegenden Fall nicht das Verwaltungszustellungsgesetz, welches regelt, dass ein Verwaltungsakt der Behörde der Bürgerin oder dem Bürger 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gelte. Herr Schulz (Leiter des Ordnungsamtes) ergänzt, es komme auf den Zeitpunkt an, zu dem die Wahlbriefe im Wahlbüro seien, um diese zur Auszählung den Briefwahlvorständen fristgerecht vorlegen zu können. Es sei laut Herrn Schulz bedauerlich, dass die Wahlbriefe wegen der Unkenntnis ihres Vorhandenseins an einem dem Boten, der den Briefkasten am Wahltag nachmittags nochmals leerte, nicht bekannten Ort nicht berücksichtigt werden durften.

Der Vorsitzende, Herr Weiler (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), pflichtet Herrn Sterleadov insofern bei, als auch er es für nachvollziehbar erachte, dass die Wählerinnen und Wähler der 31 Wahlbriefe alles richtig gemacht hätten und fristgerecht ihre Wahlbriefe in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen hätten. Jedoch sehe er das Kommunalwahlrecht richtig angewendet, da die Wahlbriefe seiner Auffassung nach aufgrund des verspäteten Eingangs im Wahlbüro und trotz fristgerechten Einwurfs im Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid nicht berücksichtigt werden durften.

Herr Kloeve Korn bittet darum, die Erläuterungen und Ausführungen in die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020 aufzunehmen und erwartet aufgrund dessen dann auch größeres Verständnis für das entschiedene Vorgehen. Frau Vogel (SPD-Fraktion) unterstützt diese Bitte von Herrn Kloeve Korn und bittet ergänzend darum, die Fristen nochmals in der Ratsvorlage klarstellend darzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt unter der Voraussetzung einer klarstellenden Erläuterung in der Vorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020	BV/0034/20
--------------	---	-------------------

Herr Kloeveborn (CDU-Fraktion) erklärt, es gelte hier grundsätzlich das gleiche, was bereits zu TOP 5 gesagt worden sei. Jedoch sehe seine Fraktion die Sache hier – im Gegensatz zur Bürgermeisterwahl – anders und werde der Beschlussempfehlung keine Zustimmung erteilen. Entscheidend sei dabei für ihn, ob die 31 nicht gewerteten Wahlbriefe Einfluss auf das Ergebnis der Ratswahl hätten haben können. Er erklärt, seine Fraktion könne den Vermutungen bzw. Annahmen der Übertragung des Stimmenverhältnisses des Gesamtwahlergebnisses der Ratswahl auf diese 31 Wahlbriefe nicht folgen, da bei Briefwahlen durchaus Abweichungen zustande kommen könnten. Es gebe seiner Auffassung nach Konstellationen dieser 31 Wahlbriefe, die auch dann zu einer Verschiebung der Sitzverteilung führen würde, selbst wenn nicht der unwahrscheinliche Fall einträte, dass einer Fraktion alle der 31 Stimmen aus den Wahlbriefen zufließen. Herr Kraemer (Wahlamt) verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 03.07.2008, wonach eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung nur dann zu einem Anfechtungserfolg führe, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles „nicht nur eine theoretische Möglichkeit“, sondern „nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende“ („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung von Einfluss gewesen wäre.

Herr Sterleadov (CDU-Fraktion) stellt fest, dass es für ihn weniger eine evtl. mögliche Stimmenverschiebung von einer Fraktion zur anderen maßgeblich wäre. Vielmehr belaste ihn, dass infolge der Nichtberücksichtigung der 31 Wahlbriefe seiner Auffassung zufolge die von der Verfassung garantierten Rechte dieser Bürgerinnen und Bürger nicht erfüllt würden. Er sehe sich nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, dem Bürger dieses Recht zu entziehen.

Frau Vogel (SPD-Fraktion) bittet um Prüfung, ob in der Kommentierung zum Wahlrecht der Begriff der „allgemeinen Lebenserfahrung“ näher definiert wäre. Herr Kraemer erklärt, dies sei der Wortlaut des Kommentars bzw. des Gerichtsurteils. Der Vorsitzende, Herr Weiler, erläutert, für ihn könne sich aus der „allgemeinen Lebenserfahrung“ nichts anderes ergeben, als die Tendenz, die sich aus dem Gesamtwahlergebnis ableiten ließe. Über dies erklärt Herr Weiler, er teile die Auffassung der fehlenden Legitimation von Herrn Sterleadov in Bezug auf

die Nichtberücksichtigung der 31 Wahlbriefe nicht, da im Verhältnis dazu 10.343 Wählerstimmen ausgewertet wurden.

Auf den Vorschlag von Herrn Sterleadov, die Entscheidung auf das höchste Gremium der Gemeinde, den Rat, zu übertragen, erklärt Herr Weiler, dass der Wahlprüfungsausschuss vorprüfend und beschlussempfehlend handle und die letztendliche Entscheidung tatsächlich kraft Gesetzes beim Rat der Gemeinde liege.

Frau Vogel (SPD-Fraktion) fasst zusammen, dass es einerseits 31 Wahlbriefe von Menschen gebe, die wertgeschätzt und wahrgenommen werden sollten. Andererseits steht diese Zahl an Stimmen in einem unerheblichen Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl. Zudem biete sich der Raum für Spekulationen, wie diese Stimmen das Wahlergebnis bei einer Wertung möglicherweise beeinflusst hätten. Ihrer Auffassung nach könne man keine Lösung finden, die schlussendlich alle zufriedenstelle.

Herr Weiler appelliert abschließend an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, den Glauben in die Demokratie nicht zu verlieren und merkt an, dass den Verantwortlichen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid dieser Fauxpas vermutlich am unangenehmsten sei. Er gehe davon aus, dass derartiges in Zukunft nicht mehr vorkomme.

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Ratswahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
3 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN)
2 Nein-Stimmen (CDU-Fraktion)

TOP 7	Schriftliche Anfragen	
--------------	------------------------------	--

Keine.

TOP 8	Mitteilungen	
--------------	---------------------	--

Keine.

(Christoph Weiler)

(Martin Kraemer)

Vorsitzender

Schriftführer